



Amt Bildung und Jugend

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.
B-7446/2023/1

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	30.08.2023
Finanzausschuss	04.09.2023
Stadtverordnetenversammlung	19.09.2023

Titel:

2. Änderung der Gebührensatzung für die Kita Regenbogen und die Kinder in Berliner Kindertagesstätten

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Luckenwalde über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung vom 29.06.2021 gemäß Anlage 1.

Finanzielle Auswirkung: ja, siehe Erläuterungen

Bestätigung Kämmerei:

Veröffentlichungspflichtig

Bürgermeisterin

Amtsleitung

Erläuterung/Begründung:

Auf der vorherigen Stadtverordnetenversammlung hatte die Verwaltung einen Beschlussvorschlag zur Änderung der Gebührensatzung eingebracht. In der Diskussion trat zutage, dass die Argumentation als nicht schlüssig empfunden wurde. Die Bürgermeisterin zog daraufhin die Beschlussvorlage zurück. In dem Bemühen um Nachbesserung entwickelte die Verwaltung einen ganz neuen Ansatz. Die Berechnungsmethode ist einem vom Land Brandenburg herausgegebenem Kompendium „Kita-Beiträge im Land Brandenburg“ entnommen und wird bereits in etlichen Kommunen des Landes erfolgreich angewendet. Entwickelt wurde sie von der „AG 17“, einem Zusammenschluss aus Vertreterinnen und Vertretern von Kommunen, Landkreisen, dem Land Brandenburg, freien Trägern und Eltern, der sich als Ergebnis aus den Regionalkonferenzen „Perspektiven für die Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg“ im Jahre 2015 etabliert hatte. Die akteursübergreifende Arbeitsgruppe hat Empfehlungen zur Ausgestaltung von Elternbeiträgen gemäß § 17 KitaG erarbeitet und veröffentlicht.

Die Methode hat den Vorteil, dass sie nachvollziehbar unter Berücksichtigung des durch amtliche Statistik festgestellten Verbraucherpreisindex fortgeschrieben werden kann. Die Darlegung individueller Preisentwicklungen des Caterers und ihre Plausibilitätsprüfung ist dann als Grundlage zur Ermittlung der ersparten Eigenaufwendungen entbehrlich. Das nun vorgeschlagene Verfahren funktioniert wie folgt:

Die von den Eltern nach § 17 Abs. 1 S.1 zu entrichtenden durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen („Essensgeld“) wurden auf der Grundlage der Angaben des Statistischen Bundesamtes (Konsumausgaben von Familien für Kinder) unter Berücksichtigung der methodischen Hinweise der AG 17 ermittelt.

Als Grundlage dienen Daten der Studie „Konsumausgaben von Familien für Kinder“ von 2013, welche die Ausgaben aller Haushalte berücksichtigt und vom Statistischen Bundesamt erstellt wurden:

Altersgruppe	für das Jahr 2013/Monat:
Kinder unter 6 J.	94,00 €
6-12 J.	113,00 €
12-18 J	175,00 €
Ø	127,33 €
Anteil Mittagessen in %:	39,54%
Anteil Mittagessen/Tag:	<u>1,68 €</u>

Damit ergibt sich eine Berechnung pro Tag: $127,33 \text{ €} / 30 \text{ Tage} = 4,24 \text{ €}$ Gesamtausgaben für Nahrungsmittel. Nach Sozialversicherungsentgeltordnung SvEV § 2 Abs. 1 liegt der Anteil für das Mittagessen bei 39,54 %. Damit ergibt sich ein Anteil für das Mittagessen in Höhe von 1,68 €/Tag (2013).

Unter Berücksichtigung der Preissteigerungsraten für Nahrungsmittel seit 2013 (siehe Tabelle) ergibt sich für 2023 eine durchschnittliche ersparte Eigenaufwendung von 2,61 €/Tag.

Zeitraum	Verbraucherpreisindex für Nahrungsmittel	Preis im jeweiligen Zeitraum
2013		1,68 €
2014	1,12%	1,70 €
2015	0,60%	1,71 €
2016	0,80%	1,72 €

2017	2,78%	1,77 €
2018	2,32%	1,81 €
2019	1,13%	1,83 €
2020	2,11%	1,87 €
2021	3,13%	1,93 €
2022	12,55%	2,17 €
2023	20,40%	<u>2,61 €</u>

Da das Essensgeld in Form einer Pauschale abgerechnet wird, liegt der Ermittlung der Höhe des monatlichen Pauschalbetrages die Zahl der durchschnittlichen Betreuungstage pro Monat zugrunde:

Bei 252 Werktagen in Brandenburg im Jahr 2024 minus 46 Tagen schulfrei ergeben sich 206 Betreuungstage/Jahr. Dies bedeutet eine durchschnittliche Betreuung an 17,17 Tagen pro Monat.

Es ergibt sich eine monatliche Essenspauschale in Höhe von 44,81 € (17,17 Tage * 2,61 €) ab dem 01.10.2023.

Auf Grundlage dieser Ermittlung liegen Auswirkungen auf den Haushalt vor. Gemäß der Tabelle erhöht sich der städtische Zuschuss pro Mahlzeit von 1,35 € auf 1,60 €.

	bisher lt.Satzung	Entwurf neuer Gebührensatzun g gemäß B- 7446/2023	Entwurf neuer Gebührensatzun g gemäß B- 7446/2023/1
ausgegebenen Portionen Jan -Juni 2023	5.831	5.831	5.831
Erträge			
montl. Pauschale gemäß Satzung	43,20 €	51,20 €	44,80 €
Erträge gemäß Satzung (36500.432154)	15.183,00 €	17.994,67 €	15.745,33 €
pro Portion	2,60 €	3,09 €	2,70 €
Ausgaben			
Preis pro Essen	3,95 €	4,30 €	4,30 €
Aufwendungen (36500.527144)	23.032,45 €	25.073,30 €	25.073,30 €
städtischer Zuschuss pro Portion	-1,35 €	-1,21 €	-1,60 €
städtischer Zuschuss gesamt	7.871,85	7.055,51	9.329,60
Häusliche Ersparnis pro Schultag			
Schultage pro Monat	20,00	16,15	17,17
mtl. Ersparnis	43,20 €	51,20 €	44,81 €

Die Fortschreibung der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen soll jedes Jahr erfolgen.

Anlage 1 2. Änderung
Anlage 2 Lesefassung 2. Änderungssatzung